151
5.t.
6. Änd. /
1. Beibl.

1. Ausfertigung

Ortsermittlungsstelle im Wahlbetrieb

Anschluß Blatt *

Bebauungsplan 151
Änderung Nr. 5 u. 6
Beiblatt 1

Beb. Pl. 151 Blatt 2

(3)

151
5.t.
6. Änd. /
1. Beibl.

Der Rat der Stadt hat am 20.6.1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, den Bebauungsplan 151 zu ändern.

Dortmund, 21.6.1977

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 9.3.1978 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, die Änderung Nr. 5 u. 6 des Bebauungsplanes 151 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 10.3.1978

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 5 u. 6 des Bebauungsplanes 151 mit Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) für die Dauer eines Monats von 2.5.1978 bis 2.6.1978 (einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 5.6.1978

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 7.9.1978 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) die Änderung Nr. 5 u. 6 des Bebauungsplanes 151 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 8.9.1978

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 5 u. 6 des Bebauungsplanes 151 ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 14. MAI 1979 Az.: 39/78 der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrag

Die Genehmigung der Änderung Nr. 5 u. 6 des Bebauungsplanes 151 sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 23 vom 8.6.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 5 u. 6 des Bebauungsplanes 151 rechtsverbindlich.

Dortmund, 11.6.1979

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Abteilungsleiter

Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen der Örtlichkeit wird bescheinigt

Dortmund, den

Stadt. Ob. Verm. Rat

Entworfen:
Dortmund, den
Baudezernent — Stadtplanungsamt
Stadtrat — Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom ... bis ... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den
Der Oberstadtdirektor
In Auftrage
Stadt. Oberbaurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. ... vom ... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den
Der Oberstadtdirektor
In Auftrage
Stadt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom ... genehmigt worden.
Essen, den
Landesbaubehörde Ruhr

72

151
5.t
6. Änd. /
1. Beibl.

Hinweis

Entlang der Hafenbahn und der Bundesbahnstrecke Dortmund - Unna sind bei der Errichtung von Gebäuden Maßnahmen zum passiven Lärmschutz erforderlich (§ 9 Abs. 3 BBauG).

77

151
5.t.
6. Änd. /
1. Beibl.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Verkehrsflächen

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung

Grünflächen

Maß der baulichen Nutzung

Bauweise · Stellung der baulichen Anlagen
Baulinien · Baugrenzen

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Sonstige Festsetzungen

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

Aufgehobene Festsetzungen